



Stadt Zwiesel

Gebührensatzung

für die Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs Zwiesel

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 03.10.2018

**Gebührensatzung
zur Satzung
für die
Aufgaben und Benützung
des
Stadtarchivs Zwiesel**

vom 01.10.2018

Die Stadt Zwiesel erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 39 b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) folgende

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Zwiesel

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Benützung des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

(3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Für die Verwendung und Nutzung dem Archiv übergebener Personenstandsbücher und Sammelakten betragen die Gebühren bei

1. Abschrift (unbeglaubigt) aus einem Personenstandsbuch je Eintrag
10,00 €
2. Auskunft aus Personenstandsbüchern oder Sammelakten je Eintrag
7,00 €
3. Einsicht in Personenstandsbücher oder Sammelakten je Buch oder Akte 15,00 €
4. Ist bei einer Tätigkeit in den Fällen der Nrn. 1 bis 3 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben notwendig, sind zusätzlich allgemeine Gebühren nach Absatz 2 zu entrichten.

(2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und

sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand bei Beanspruchung

1. einer geprüften Fachkraft
22,00 €
 2. einer Verwaltungskraft 11,00 €
- Jede angefangene Halbstunde wird mit dem vollen Preis einer Halbstunde berechnet.

(3) Die Gebühren für die Herstellung von Negativen, Abzügen, Vergrößerungen und Diapositiven richten sich nach den aktuell geltenden gewerblichen Preisen.

(4) Für Kopien und Scans zur Erstellung von Reproduktionen werden in Rechnung gestellt:

1. Kopien schwarz-weiß
 - a) je Seite im Format A4 0,30 €
 - b) je Seite im Format A3 0,50 €
2. Farbkopien
 - a) je Seite im Format A4 0,50 €
 - b) je Seite im Format A3 0,70 €
3. Scans
je Seite 0,30 €

(5) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung von Reproduktionen betragen die Gebühren je Reproduktion 10,00 €

§ 3

Gebührenbefreiung und Gebührenminderung

(1) Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 5 werden nicht erhoben,

- a) wenn die Benützung amtlichen Interessen oder nachweisbar ausschließlich nicht gewerblichen wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen oder schulischen Zwecken dient.
- b) bei Benützungen durch Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Zwiesel.

(2) Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Benützung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.

(3) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren kommen gemäß Art. 13 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) zur Anwendung.

§ 4
Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (zum Beispiel für Verpackung und Versicherung),
2. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden und Stellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5
Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs oder des Standesamtes. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Stadt Zwiesel kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwiesel, den 01.10.2018

Stadt Zwiesel



Franz Xaver Steininger
1. Bürgermeister